

bens verschulden: Bitt um Gottes Willen, mich nicht zu lassen; eilender Hülf erwartend 2c. Und bald hernach schreibt er ferner; „bitt nochmahlen um Gottes Willen, die Herren wollen mich ausbürgen, und da es je nicht anderst seyn kan, doch nur auf Widerstellung; Ich verdien es die Zeit meines Lebens 2c.“ Welchem Begehren dann ein Eöbl. Rath gutwillig und Nachbarlich statt gegeben, und durch Ihren Vorspruch, gemeldten Herrn Serman aus seinen Arrest, und andern Ungelegenheiten geholffen, welche Guttat dann Herr Sermann, gegen der Stadt Steyer, bey seinen Bedienten N. D. Hoff- und Cammer-Stellen, mit besondern Danck und aller Förderung auf alle Art und Weise erkannt; derselben alle Nachbarschaft und geneigten Willen, bey vielen Occasionen ersprießlich erwiesen; Auch zu Bezeigung einer Affektion, als ihm etlich Jahr hernach ein Sohn gebohrn worden, den Rath zu Steyer zu Gevattern gebeten; Und ist also bis an sein Ende in guter vertraulicher Nachbarschaft und Correspondenz mit gemeiner Stadt gestanden.

Zum Beschluß dieser Bauern-Händel muß ich noch eines, das zu künfftiger Nachricht dienlich, hieben gedencken. Als bey Anfang dieses Bauern-Auffstands, die Obere Stände von Prälaten, Herrn und Ritter-Stand, von ihren Unterthanen ganz verlassen, auch zum Widerstandt in der Eyl zu schwach waren, gieng (wie droben gedacht,) die meiste Last, des Aufbotts und Zugs allein über die Bürgerschaft in Städten. Woben der Lands-Hauptmann, und die obere Stände begehrtten, daß nicht allein der 30. 10. und 5te Mann, sondern auch alle Bürger insgemein bey der Musterung einen leiblichen Endschweren solten, in der bevorstehenden Defension, wider die aufrührerischen Bauern, nebst den dreyen Ständen, und die sie schicken, Kayf. Maj. Hoheit, und Obrigkeit-Stand, und das Vaterland, wie ehrlich und redlichen Bürgern gebühret, retten zu helffen; Auch allen dem, was ihnen von den obere und niedere Befehlshabern, zu solcher Defension in der Stadt, und Vorstädten, auch denen, so ins Feld geschickt werden, daselbst auferlegt würde, allen Gehorsam zu erzeigen. Dieses Jurament nun also insgemein zu leisten, hatten die Städte bedencken, als eine Sache die wider altes Herkommen; zumahlen ja die Bürger sämtlich Kayserl. Maj. vor schon geschworen; demnach einen Magistrat beschwerlich sey, ihre untergebene Bürgerschaften, in andere Pflicht und solch ungemessenen Gehorsam, der Obristen und Befehlshaber, zu geben; Was aber den 30. 10. und 5ten Mann berühre, wann derselbe zu Feld geschickt würde, die begehrtten sie von solchen Jurament nicht zu eximiren. Der Lands-Hauptmann ließ diese Weigerung an den Kayser gen Prag gelangen; Von dorten her kam bald eine Resolution: Wie nemlich Ihre Majest. der Stadt Ungehorsam fremd fürkomme; Dann eben hieraus, daß sie Ihre Kayserl. Maj. geschworen, seyen sie an statt derselben, dem Lands-Hauptmann zu gehorsamen, und allen gebührlchen Respect zu erzeigen schuldig, solten demnach die Gefahr und Noth, so ihnen den Städten und den ganzen Land darauf stehe, wohl in acht nehmen, des Lands-Hauptmanns Befehlen, der Gebühr nach gehorsamen, und sich in diesem Defensions-Berck nicht weniger, als die obere drey Stände also bezeigen, daß keine Klag fürkomme; Dann das widrige würden Ihre Majest. zu Ungnaden vermercken und ungestraft nicht vorbey gehen lassen.

Die Städte replicirten hierauf bey Kayf. Maj. selbst; es folgte aber zum Bescheid, Ihre Maj. ließen es bey voriger Verordnung verbleiben, und verlähen sich, weil die Leistung dergleichen Endts nichts neues, und in allen Landen bräuchlich; Auch ihr der Städte dem Lands-Fürsten geleisteten Pflicht dardurch nichts benommen, als solten sie sich dessen weiter nicht weigern. Nach dem aber inzwischen das Neumarchische Treffen sürgangen, und hernachmahls die Sachen mit den Bauern zum Vertrag kommen, bliebe auch die Leistung dieses Juraments unterwegen.